

Arbeitsrecht: Schnell draußen

Nicht nur Politikern, auch Managern können schon scheinbare Kleinigkeiten zum Verhängnis werden.

„Gerade in Krisenzeiten überprüfen die Unternehmen das Verhalten ihrer Angestellten oft sehr genau“, sagt Michael Kliemt, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Düsseldorf. Ergibt sich dabei für sie doch oft die Möglichkeit, sich auch von auf normalem Wege unkündbaren Angestellten zu trennen.

Die private Nutzung dienstlicher Bonus-Flugmeilen ist ein Ansatzpunkt. Wenn das Unternehmen sie ausdrücklich verboten hat, rechtfertigt gegensätzliches Verhalten den Rauswurf. Zudem kann der Arbeitgeber den Angestellten wegen Untreue anzeigen. Existiert keine derartige Regelung, ist das private Flugvergnügen jedoch erlaubt. Ähnlich verhält es sich mit nichtberuflichem Internetsurfen: Wenn der Arbeitgeber es nicht untersagt hat, gilt es als toleriert.

Auch üppige Geschenke führen Führungskräfte immer wieder in Versuchung. Wer allzu sorglos zugreift, gerät leicht in Verdacht, bestechlich zu sein. Die Folge können eine Abmahnung, in besonders schweren Fällen auch die sofortige Kündigung sein. Als Regel gilt: Der Beschenkte sollte seinen Arbeitgeber über alle Zuwendungen informieren, die über das im Geschäftsleben übliche hinausgehen.

Den meisten Managern werden jedoch Spesenmanipulationen zum Verhängnis. „Wenn ein Unternehmen eine Führungskraft loswerden will, ruft die Personalabteilung als Erstes in den für die letzten Dienstreisen gebuchten Hotels an“, sagt Anwalt Kliemt. Manchmal kommt dabei Erstaunliches zu Tage: So quartierte ein Manager bei Businessstrips nach Südfrankreich stets seine Freundin auf Firmenkosten mit im Hotel ein – auf der Abrechnung tauchte nur ein Einzelzimmer auf. Ein anderer war noch dreister: Er stibitzte den Rechnungsblock seiner Herberge und berechnete sich selbst zahlreiche Übernachtungen, die er dann als Spesen geltend machte.

Nicht nur solch systematisches Verhalten kann unangenehme Konsequenzen haben. „Wer sich in irgendeiner Weise bewusst auf Kosten des Unternehmens bereichert und dabei ertappt wird, ist schnell draußen“, meint Anwalt Kliemt. Da reicht es schon, wenn jemand bei Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw zu viele Kilometer angibt oder private Restaurantbesuche als Geschäftsessen abrechnet. Die Gerichte zeigen für derartiges Verhalten wenig Toleranz, wie ein vor einigen Jahren entschiedener Fall beweist: Eine Bäckereiverkäuferin hatte nach Ladenschluss noch ein Brötchen aus der Auslage verzehrt, woraufhin ihr Chef ihr kündigte. Die Richter gaben ihm Recht.

Quelle: WirtschaftsWoche